

Information der Feuerwehr

Vorbeugen ist besser als Nachsehen!

➤ **Eine häufig gestellte Frage:**

- *Darf eine Hauseingangstür bei einem Mehrfamilienhaus verschlossen werden?*

Antwort:

Bei Wohngebäuden sind in der Regel die Hauseingangstüren Bestandteil des Rettungsweges. In der Regel bedeutet, dass der direkte Ausgang vom Treppenraum ins Freie über die Hauseingangstüre, erfolgt. Sie sind somit auch als Notausgangstüren anzusehen und müssen jederzeit von innen mit einem Griff leicht zu öffnen sein.

➤ **Begründung:**

Von den Eigentümer oder Bewohnern eines Hauses wird oft aus Unkenntnis der Diebstahlschutz vorrangig angesehen und beachtet. Das vom Gesetzgeber geforderte bauaufsichtliche Schutzziel einer ungehinderten Fluchtmöglichkeit im Gefahrenfall, ist höher anzusetzen. Dies soll mit folgenden rechtlichen Grundlagen verdeutlicht werden:

- *In § 3, Abs. 1 der „Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BauO NW) heißt es: „Bauliche Anlagen ... sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass ... insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürliche Lebensgrundlage, nicht gefährdet wird.“*
 - *Der § 17 der BauO NW sagt aus: „Bauliche Anlagen müssen unter Berücksichtigung der Anordnung der Rettungswege so beschaffen sein, dass die Rettung von Menschen möglich ist.“*
 - *Konkreter wird es in § 30 der „Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften“ (UVV). Hier heißt es Sinngemäß: „Notausgänge müssen ohne fremde Hilfsmittel leicht zu öffnen sein.“*
- Das Schutzziel einer ungehinderten Fluchtmöglichkeit im Gefahrenfall lässt sich mit dem Diebstahlschutz, beispielsweise durch den Einbau eines sogenannten Panikschlosses, erreichen und verbinden!